

Satzung

Kulturwerkstatt Waldalgesheim

Waldalgesheim, den 20.03.2011

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kulturwerkstatt Waldalgesheim“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Kulturwerkstatt Waldalgesheim e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldalgesheim. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist beim Amtsgericht Mainz eingetragen werden. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bingen am Rhein.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein will das Kunst- und Kulturleben der Gemeinde Waldalgesheim und der gesamten Region fördern. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung der ganzheitlichen Bildung von Kindern und Jugendlichen, auf der Zusammenarbeit der Generationen (Mehrgenerationenarbeit) und auf interkultureller Bildung und Zusammenarbeit.

Diese Ziele verfolgt der Verein sowohl durch ein kontinuierliches Unterrichtsangebot als auch durch separat angebotene Einzelveranstaltungen in den Bereichen bildende Kunst, darstellende Kunst, Literatur, Musik und Medienbildung. Dabei legt der Verein besonderen Wert auf die professionelle Ausbildung und Erfahrung der Unterrichts- bzw. Veranstaltungsleiter. Die Aktivitäten des Vereins sollen den Mitgliedern und Kursteilnehmern die Möglichkeit eröffnen, ihre künstlerischen Möglichkeiten zu entdecken und zu entfalten und sich so zu ganzheitlich gebildeten Menschen zu entwickeln.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Aufgaben des Vereins sind:

- Förderung der kulturellen Bildung**
- Förderung der individuellen Bildung von Kindern, Jugendlichen und, im Sinne der Mehrgenerationenarbeit, auch Erwachsenen in den Bereichen bildende und darstellende Kunst**
- Förderung des interkulturellen Austausches**
- Förderung der Mehrgenerationenarbeit – des Zusammenhalts und der Zusammenarbeit der Generationen**

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann werden, der die Ziele der Kulturwerkstatt Waldalgesheim e.V. anerkennt und unterstützt.**
- 2. Ordentliche Mitgliedschaft:**

Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die im Sinne und in der Ordnung dieser Vereinssatzung kulturelle Bildung betreiben und/oder an den kulturellen Angeboten des Vereins teilnehmen wollen.

3. Außerordentliche Mitgliedschaft:

Außerordentliches Mitglied können ideelle oder materielle Förderer des Vereins werden. Sie haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen.

4. Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft an Damen und Herren verleihen, die sich besondere Verdienste um die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erworben haben. Sie haben kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen.

Ehrenmitglieder haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragssteller mitzuteilen. Die Ablehnung der Aufnahme muss in schriftlicher Form erfolgen und kann bei der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt

Der Austritt ist jeweils möglich Quartalsende. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Quartalsende, anzuzeigen.

2. Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a.) die Satzung des Vereins oder Beschlüsse seiner Organe nicht befolgt,
- b.) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit dem Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand erlischt die Mitgliedschaft.

Über einen Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Vorstandssitzung.

3. Tod

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung durch den Verein im Sinne des Vereinszwecks. Es hat gleiche Rechte und die Möglichkeit, an den allgemeinen Veranstaltungen teilzunehmen. Es besitzt Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Organen, die es betreffen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene beschlussfassende Versammlung der Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins und wird vom geschäftsführenden Vorstand jedes Jahr einberufen.
Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuladen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der beiden Kassenprüfer,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
 - die Behandlung der Anträge.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderungen müssen von einem Fünftel der Mitglieder unterstützt und für die ordentliche Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Vom Vorstand vorgeschlagene Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer.

2. Der Vorstand ist befugt, nach Bedarf eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Ehrenordnung aufzustellen.
3. Der Vorstand regelt die Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes selbst.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
Er ist berechtigt, zur Erreichung der Vereinszwecke ehrenamtliche Hilfskräfte einzustellen und nicht-ehrenamtliche Unterrichtsleiter einzustellen.
5. Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Abteilungen für verschiedene kulturelle Angebote, sowie Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Bei Stimmgleichheit im Abstimmungsfall entscheidet der erste Vorsitzende.
3. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei von ihnen vertreten ihn gemeinsam. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass darunter stets der Vorsitzende sein muss.

§ 11 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe sind nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder der Organe – ausgenommen die Mitgliederversammlung – anwesend sind.
2. Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so ist erneut mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Das Organ ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist immer, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.
4. Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

6. Ergibt sich bei der Wahl keine absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
7. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden.
8. Gewählt werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung:
 - der Vorstand,
 - die Kassenprüfer.Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt. Abteilungsleiter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Für die Abteilungsleiter können Stellvertreter gewählt werden.
Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann sich der Vorstand bis zur Hälfte seiner Mitglieder durch Zuwahl ergänzen.

§ 12 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer, eine zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Einkünfte und Ausgaben

1. Die Einkünfte bestehen aus:
 - Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder,
 - Einnahmen aus Unterrichtsgebühren
 - Einnahmen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - sonstigen Einnahmen
 - sachbezogenen Zuschüssen, die gemäß den Angaben weitergeleitet werden.
2. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der geschäftsführende Vorstand kann die Beiträge einzelner Mitglieder aus sozialen oder Billigkeitsgründen ermäßigen.
3. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - den Verwaltungsausgaben,
 - den Aufwendungen im Sinne der Satzung, dabei besonders: Die Bezahlung der zur Aufrechterhaltung des Kursangebotes eingestellten Kursleiter und deren Hilfskräften.

- 4. In den Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes besondere Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Dies gilt insbesondere für Abteilungen, deren Betrieb mit besonderem Aufwand verbunden ist.**

§ 15 Vermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus den Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen und können nach Antrag der veranstaltenden Abteilungen an diese weitergeleitet werden.

Die Höhe der Unterrichtsgebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei ist ein kostendeckendes Prinzip leitend, es wird kein Gewinn angestrebt. Die Höhe der Gebühren richtet sich daher insbesondere nach den Ausgaben für die Unterrichtsleiter (Honorar und Fahrtkostenpauschale) und die benötigten Materialien, wobei auch besondere/einmalige Ausgaben im Sinne des Angebotes des jeweiligen Kurses berücksichtigt werden müssen.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung obliegt zwei aus den Reihen der Mitglieder gewählten Kassenprüfern. Durch ständige Revision der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung auf dem Laufenden zu halten. Jährlich ist eine Revision durchzuführen.
2. Beanstandungen der Kassenprüfer erstrecken sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von mindestens 3 Monaten vom Vorsitzenden einzuberufen ist. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller zu diesem Zeitpunkt für die Mitgliederversammlung möglichen Stimmberechtigten dafür stimmen.

§ 18 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Für den Fall, dass ein Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst wird, hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens für einen gemeinnützigen Zweck zu entscheiden.

Vorschläge für den gemeinnützigen Zweck sind spätestens 1 Monat nach Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß §18 schriftlich dem Vorstand und von diesem spätestens 1 Monat vor Durchführung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.

Zur Weiterleitung des Vereinsvermögens kommt es auch wenn der Verein nicht mehr als gemeinnützig anerkannt wird oder auf die Anerkennung verzichtet. Das Vereinsvermögen wird in diesem Fall bei Auflösung weitergeleitet an die Ortsgemeinde Waldalgesheim.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.3.2011 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen ist.